



M E R K B L A T T

INVESTITIONEN VON WEINPRODUZENTEN IN VERARBEITUNGSEINRICHTUNGEN, INFRASTRUKTUR UND VERMARKTUNG

Gem. Art 13a der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein (VO 479/08 – GMO Wein) wird eine Beihilfe für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in die Infrastruktur von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein gewährt, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebes verbessern. Die in Österreich förderbaren Investitionen sind in diesem Merkblatt beschrieben. Für die Abwicklung dieser Beihilfe gelten folgende gemeinschaftliche und innerösterreichische Rechtsvorschriften (jeweils in der geltenden Fassung):

VO 479/08 (ABl. L 148 vom 6.6.2008; Gemeinsame Marktorganisation für Wein – GMO Wein)

VO 555/08 (ABl. L 170 vom 30.6.2008; Durchführungsbestimmungen zur GMO Wein)

BGGI. Nr. 453 (vom 9.12.08) VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich

Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die wichtigsten Bestimmungen der genannten Verordnungen sowie das vorgesehene Verfahren in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst. Dieses Merkblatt hat ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter.

Zuständige Stelle für Abwicklung und Bewilligung ist das BMLFUW, Sektion III. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die AMA. Der Antrag auf Beihilfe für eine Investition ist bei der zuständigen Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer bzw. in Oberösterreich und Kärnten beim Amt der Landesregierung einzureichen. Dort wird der Antrag einer Prüfung unterzogen und im Anschluss an das BMLFUW weiter geleitet, wo der Antrag genehmigt wird.

Merkblätter und Formulare können über die Bezirksstellen der Landwirtschaftskammern oder direkt in der Abteilung Wein des BMLFUW angefordert werden.

Für Fragen zu den einzelnen Förderbereichen steht Herr Bundeskellereinspektor Ing. Peter SOMMER (0664/442 80 74) zur Verfügung!

Abteilung Wein:

Tel.: 01/71100/2815

Fax: 01/71100/2725

e-mail: Edith.Schnitzer@lebensministerium.at oder Josefine.Preselmaier@lebensministerium.at oder gerhard.pitzinger@lebensministerium.at

Dieses Merkblatt kann auch im Internet unter www.lebensministerium.at („Lebensmittel“, „Wein“, „Merkblätter“) abgerufen werden!

Wien, im Dezember 2008



1. GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM DER INVESTITIONSBEIHILFE

Mit dem Ziel der Verbesserung der Gesamtleistung eines Betriebes werden zahlreiche Investitionen im Bereich Verarbeitungseinrichtungen, Infrastruktur und Vermarktung gefördert. Der Katalog der möglichen beihilfewürdigen Investitionen findet sich im Punkt 3. Die Beihilfe beträgt 40% der Netto-Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer).

Jeder Betrieb, der eine Investition tätigt und die Beihilfe in Anspruch nehmen will, muss mittels des beiliegenden Formulars einen Antrag bei der jeweiligen Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer bzw. in Oberösterreich und Kärnten beim Amt der Landesregierung vorlegen. Danach wird der Antrag an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Genehmigung weitergeleitet. Nach der schriftlichen Genehmigung (ausgenommen im Weinwirtschaftsjahr 2008/09) kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Je nach Lage der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Mittel wird die Beihilfe nach Fertigstellung und Überprüfung der Investition ausbezahlt.

2. WER IST BEIHILFENBERECHTIGT?

Beihilfenberechtigt sind

- Betriebe, welche Produkte der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein erzeugen oder vermarkten (Nachweis durch die Vorlage der Bestandsmeldung gem. Weingesetz) sowie
- im Bereich der Investitionen 3.3., 3.4. und 3.5. auch Gemeinschaften und/oder Gesellschaften von Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenringes organisiert sind (z.B. Genossenschaft, GesbR, KEG) und Weinbauvereine.

Betriebe, welche ausschließlich Trauben vermarkten, sind nicht beihilfenberechtigt.

3. WELCHE INVESTITIONEN KÖNNEN GEFÖRDERT WERDEN?

3.1. Technologien zur Rotweinverarbeitung:

Gefördert wird die Neuanschaffung von Einrichtungen zur Gärung von Rotweinmaische wie z.B. Gärständer (Holz, Metall), Gärtanks oder Einrichtungen zur Mikrooxidation. Ausgenommen sind offene Bottiche und Systeme der Maischeerhitzung. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 150.000,- Euro.

3.2. Einrichtungen zur Gärungssteuerung:

Gefördert wird die Neuanschaffung und Errichtung einzelner oder aller Komponenten zur Steuerung der Gärung wie z.B. Messkomponenten, Steuerungstechnik, Installationen oder Leitungen (bei Nachrüstungen auch Tankeinsätze bzw. das Aufschweißen von Kühlmänteln). Ausgenommen sind Systeme zur Raumtemperierung. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 50.000,- Euro.

3.3. Klärungseinrichtungen:

Gefördert wird die Neuanschaffung von Klärungseinrichtungen wie z.B. Kieselgurfilter, Crossflowfilter oder Schichtenfilter. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 50.000,- Euro.

3.4. Einrichtungen zur Gelägearaufbereitung:

Gefördert wird die Neuanschaffung von Einrichtungen zur Trennung des Weines vom Geläger wie z.B. Vakuumdrehfilter, Trubfilter oder Flotationsanlagen. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 30.000,- Euro.

3.5. Flaschenabfülleinrichtungen:

Gefördert wird die Neuanschaffung und Errichtung von Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelne Komponenten). Das abgefüllte Produkt muss für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt sein. Einrichtungen zum Waschen von Flaschen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 170.000,- Euro.

3.6. Einrichtung von Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten:

Gefördert wird die Neuanschaffung und Errichtung der Infrastruktur für Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten in Verbindung mit dem Betriebsstandort (keine fahrbaren Stände etc.) wie z.B. Möbel, Weinkühlschrank, Spüle, Schankeinrichtung, etc. Ausgenommen ist die Neuanschaffung und Errichtung der Infrastruktur für Buschenschanken und für überbetriebliche Vinotheken. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 50.000,- Euro.

3.7. Systeme zur Einhaltung von Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit:

Wenn die Investitionen aus den Punkten 1. bis 6. zur Schaffung von Systemen zur Einhaltung von Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit (z.B. IFS, BRC, ISO 22000, etc.) erforderlich sind, so werden die dabei zusätzlich anfallenden Beratungskosten gefördert. Das jeweilige System muss vom Nationalen Weinkomitee anerkannt sein. Die maximal förderbaren Kosten betragen 20.000,- Euro.

Die **Untergrenze** für die anrechenbaren Kosten in den Investitionen 3.1. bis 3.7. beträgt jeweils **3.000,- Euro**. Die Investitionen 3.3., 3.4. und 3.5. können auch von Gemeinschaften und/oder Gesellschaften, die im Rahmen eines Maschinenringes organisiert sind und von Weinbauvereinen getätigt werden. In diesem Fall erhöht sich die maximal förderbare Investitionssumme um 100%. Im Falle einer Gemeinschaft von Betrieben ist eine Liste der an der Gemeinschaft beteiligten Betrieb vorzulegen.

Auf die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der einzelnen Investitionen ist zu achten, da Investitionen, welche im Vergleich mit gleichwertigen Investitionen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, nicht gefördert werden können. Im Zweifelsfall hat das BMLFUW durch Beiziehung von Sachverständigen über diese Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der einzelnen Investitionen zu entscheiden.

Es können keine Investitionen gefördert werden, mit denen bereits bestehende Einrichtungen, Maschinen etc. gleichwertig ersetzt werden, ohne dass eine Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung eintritt. Weiters können lediglich Neuanschaffungen gefördert werden; die Förderung der Anschaffung bereits gebrauchter Einrichtungen ist nicht möglich.

4. ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragsstellung ist das dem Merkblatt beiliegende Formular zu verwenden. Auf diesem Formular ist die geplante Investition zu beschreiben (eine Kombination mehrerer Investitionen ist möglich!), weiters ist die Notwendigkeit der Investition zu begründen und es ist darzustellen, wie sich die geplante Investition auf die Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung (entfällt bei Betriebsgemeinschaften und Weinbauvereinen) der auswirken soll. Zusätzlich sind die voraussichtlichen Kosten anzuführen und die voraussichtliche Zeitdauer, innerhalb der das Investitionsvorhaben abgeschlossen werden kann.

Dem Antrag ist - ausgenommen bei Betriebsgemeinschaften und Weinbauvereinen - eine Kopie der Bestandsmeldung (des dem Antragsdatum unmittelbar vorausgehenden Termins) des Betriebes beizulegen. Der vollständige Antrag ist bei der zuständigen Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer bzw. in Oberösterreich und Kärnten beim Amt der Landesregierung einzureichen. Dort wird der Antrag geprüft und an das BMLFUW weitergeleitet.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Anträge können laufend gestellt werden. Mit der Durchführung des Investitionsvorhabens darf erst nach der Genehmigung (Genehmigungsbescheid) durch das BMLFUW begonnen werden (siehe auch Punkt 5). *Ausgenommen davon sind Anträge, welche im Weinwirtschaftsjahr 2008/09 (also bis 30. Juni 2009) eingereicht werden; in diesem Fall darf mit der Durchführung des Investitionsvorhabens bereits begonnen werden, wenn der Antrag von der Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer bzw. in Oberösterreich und Kärnten vom Amt der Landesregierung geprüft wurde.*

Für die Bearbeitung des Antrages in der Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer, in den Ämtern der Landesregierung und im BMLFUW muss eine entsprechende Bearbeitungsfrist berücksichtigt werden. Die Beurteilung des Beginns des Investitionsvorhabens kann auch auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen erfolgen; ein Rechnungsdatum vor dem Datum des Bescheides über den möglichen Beginn der Investition (bzw. im Weinwirtschaftsjahr 2008/09 vor der Überprüfung des Antrages durch BBK oder LReg.) wird nicht akzeptiert.

5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der von der Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer geprüfte Antrag wird von dieser an das BMLFUW weitergeleitet. Nach Abschluss des Prüfverfahrens im BMLFUW erhalten die Beihilfenwerber - sofern alle Bedingungen erfüllt sind - die Genehmigung zur Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens; nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheids kann mit dem Investitionsvorhaben begonnen werden (*ausgenommen Anträge des Weinwirtschaftsjahres 2008/09 – siehe Erläuterungen im Punkt 4*). Sollte der Antrag Mängel aufweisen, so werden die Beihilfenwerber zur Behebung der Mängel aufgefordert. Ist eine Behebung der Mängel nicht möglich, so kann keine Genehmigung erteilt werden.

Rücktritt, Änderungen im Antragsformular:

Ein Rücktritt vom Antrag ist jederzeit möglich; der Rücktritt ist schriftlich nachweislich dem BMLFUW mitzuteilen. Änderungen in einem bereits bescheidmäßig genehmigten Antrag, welche eine Änderung der Beihilfenhöhe bewirken, sind dem BMLFUW unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres ab der bescheidmäßigen Genehmigung des Antrages, schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen. Über die geplante Änderung wird bescheidmäßig entschieden.

6. ABSCHLUSS DES INVESTITIONSVORHABENS, AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

Der Abschluss des Investitionsvorhabens ist schriftlich der zuständigen Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer mitzuteilen, wobei eine genaue Auflistung der getätigten Investitionen und der angefallenen Kosten *nachvollziehbar darzustellen* ist (ein entsprechender Vordruck wird mit dem Genehmigungsbescheid übermittelt). Weiters sind alle Nachweise (im Original) über die entstandenen Kosten (Rechnungsbelege, etc.) der Bezirksstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer zu übermitteln. Sollten die Investitionen im Rahmen eines weiter reichenden Gesamtprojektes getätigt worden sein, so sind die Rechnungsbelege zu trennen und die einzelnen Kosten *nachvollziehbar zu belegen*. Anhand der Auflistung und der Kostennachweise wird die Fertigstellung des Investitionsvorhabens durch die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer vor Ort kontrolliert (gegebenenfalls im Beisein der Bundeskellereiinspektion) und danach ein Prüfbericht (einschließlich der Kostennachweise) an das BMLFUW übermittelt.

Ein Investitionsvorhaben gilt dann als beendet, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Investition sichergestellt ist. Im Falle der Schaffung von Systemen zur Einhaltung von Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist das Projekt mit der ersten erfolgreichen Zertifizierung abgeschlossen.

Auszahlung der Beihilfe:

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Regelfall innerhalb von 7 Monaten nach der Annahme der endgültigen Reihung des Investitionsvorhabens entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln. Teilzahlungen sind nicht möglich; auch können keine höheren Kosten als die im Genehmigungsbescheid angeführten akzeptiert werden. Ein Antrag für ein weiteres, neues Investitionsvorhaben bedingt den Abschluss des vorangegangenen Investitionsvorhabens.
